



m

g

f

Selbstevaluierung -Tierschutz

Checkliste Ziegen



NATIONALE

Bezirk:
Name des Kontrollorgans:
Kontroll-Nr.:
Name des Tierhalters:
Betriebsadresse:
LFBIS:
Tiorart:

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Autoren bzw. Bearbeiter:

Dr. Elfriede Ofner (Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Raumberg - Gumpenstein) und Mag. Ewald Schröck mit der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz - Ziege

Gestaltung: Mag. Stefan Fucik

Copyright: Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Verlags- und Herstellungsort: Wien

1. Auflage: Juli 2006

Titelfoto: © ÖBSZ

Vorwort der Frau Bundesministerin

Im Mai 2004 wurde von allen vier im Nationalrat vertretenen Parteien gemeinsam ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz beschlossen, das am 1.1.2005 in Kraft getreten ist. Zeitgleich wurden auch zehn Durchführungsverordnungen erlassen, wie insbesondere auch die 1. Tierhaltungsverordnung, die Haltungsbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere regelt.

Bereits am 1. März 2005 wurde mit dem Projekt "Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst 2005" begonnen.



Durch die Erarbeitung von Handbüchern, welche relevante Rechtstexte aufbereiten, und Checklisten zur Überprüfung der Haltungsvoraussetzungen in Betrieben, ist die Möglichkeit der Selbstevaluierung der Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel geschaffen worden.

Die Handbücher und Checklisten bieten einerseits Tierhalterinnen und Tierhaltern eine anschauliche Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen, sodass sie durch Selbstevaluierung Standortbestimmungen durchführen und von sich aus entsprechende Anpassungsmaßnahmen erareifen können. **Andererseits** bereiten Amtstierärztinnen und -ärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen.

Tierschutz ist auch ein wichtiges Anliegen auf europäischer Ebene. Im Rahmen der so genannten Cross-Compliance wird ab 1.1.2007 auch die Einhaltung von Tierschutzbestimmungen überprüft. Festgestellte Verstöße führen zu Kürzungen der Direktzahlungen. Die Bestimmungen, die auch im Rahmen der Cross-Compliance von Bedeutung sind, wurden eingearbeitet, aber noch nicht besonders hervorgehoben, da derzeit noch genaue Anleitungen der Europäischen Kommission hinsichtlich des Kontrollniveaus fehlen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Cross-Compliance- relevanten Bestimmungen in den Checklisten ist in einer 2. Version für Anfang 2007 vorgesehen.

Als Tierschutzministerin gehe ich davon aus, dass diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeiteten Handbücher und Checklisten eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Tierschutzbestimmungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren darstellen.

Ich bedanke mir sehr herzlich bei allen, die zum Gelingen des Selbstevaluierungsbogens beigetragen haben und hoffe, mit dieser praxisnahen und kompetenten Unterlage die Einhaltung der Haltungsvorschriften zu erleichtern und zu fördern.

Ihre

Maria Rauch-Kallat

Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

Maria Raud-Kallah

Vorwort des Herrn Bundesministers

Das Bundestierschutzgesetz hat neue Maßstäbe für die Tierhaltung gesetzt und die geforderte und sinnvolle Vereinheitlichung der gesetzlichen Anforderungen über die Ländergrenzen hinweg erreicht. Aus internationaler Sicht hat sich Österreich durch dieses Gesetz als Land positioniert, für das der Tierschutz ein zentrales Anliegen ist.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Tierhaltung haben die neuen Anforderungen sowohl direkte Auswirkungen auf die tägliche Arbeitsroutine als auch ganz besonders auf die



Investitionsentscheidungen. Ab 2007 wird die Erfüllung von Tierschutzbestimmungen - Stichwort Cross-Compliance - auch Grundlage für den Erhalt von Förderungen sein. In dieser Situation ist es wichtig, die gesetzlich festgelegten Auflagen zu kennen. Aufbauend auf einem System, das sich in Vorarlberg für die Rinderhaltung bereits bewährt hat, wurde mit den vorliegenden Checklisten und Handbüchern die Möglichkeit zur Selbstevaluierung durch die TierhalterInnen geschaffen.

Auf diese Weise kann das Wissen um die geltenden Bestimmungen und deren Anwendung am eigenen Betrieb erarbeitet werden. Dabei ist es auch hilfreich, ergänzend eine Beratung zum Beispiel durch den TGD-Betreuungstierarzt in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig bietet sich die Gelegenheit, die Haltungsbedingungen im Betrieb aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Die Handbücher enthalten ebenso Hinweise und Empfehlungen, wie vorhandene Systeme tierfreundlicher gestaltet werden können.

Für den Vollzug des neuen Gesetzes ist jetzt eine solide Grundlage für eine erstmals wirklich einheitliche Anwendung in ganz Österreich geschaffen. Dies stellt sicher einen weiteren Meilenstein für den Tierschutz in Österreich dar. Mein herzlicher Dank gilt den Projektverantwortlichen und allen Experten, die am Zustandekommen dieser Broschüre mitgewirkt haben.

Ihr

Josef Pröll Landwirtschaftsminister

Checkliste

Die Checkliste deckt die Inhalte des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung in Bezug auf die Ziegenhaltung vollständig ab. Die rechtlichen Grundlagen wurden jedoch textlich vereinfacht und in ja/nein-Antworten dargestellt. Als Ausfüllhilfe dient ein kurzer Erläuterungstext mit Beispielen und Skizzen, der auf der jeweils den Fragen gegenüberliegenden Seite der Broschüre angebracht wird. Die Checkliste gliedert sich in Übereinstimmung mit dem Handbuch in sieben Einflussbereiche (A - ...):

- Bodenbeschaffenheit
- Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt
- Luft, Licht, Lärm
- Tränkung & Fütterung
- Betreuung
- Eingriffe
- Überwiegende Haltung im Freien

Innerhalb der Einflussbereiche sind die Fragen fortlaufend nummeriert. Die Checkliste ist nach den in der Ziegenhaltung üblichen Hauptnutzungsrichtungen gegliedert (Mutterziegen, Jungziegen, Kitze, Böcke). Dies ermöglicht die Überprüfung des gesamten Stalles mit nur einer Checkliste, was der Erwartung der Landwirte sehr entgegen kommt.

Handbuch

Das Handbuch stellt die ausführliche Ergänzung und Erklärung der Fragen der Checkliste dar. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und weckt auch Verständnis für rechtliche Auflagen, indem Hintergrundwissen zur Bedeutung vermittelt wird.

In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z. B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden. Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- Frage aus der Checkliste (mit fortlaufender Nummerierung)
- Rechtsnorm: stellt die relevante rechtliche Grundlage aus TSchG und VO dar
- Erhebung: beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik
- "Erfüllt wenn": beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Fragen mit "ia" beantwortet werden kann
- **Empfehlung**: gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem noch tiergerechter gestalten zu können
- Bedeutung: weckt Verständnis für Auflagen und erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres
- Umsetzung: beschreibt ausgehend von den gesetzlich vorgesehenen Übergangsbestimmungen, ab wann eine Bestimmung spätestens eingehalten werden muss

Am Ende des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert.

Checkliste zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen in Österreich

auf Grundlage der Vorgaben des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Begriffsbestimmungen

> MUTTERZIEGE: Weibliche Ziege nach dem ersten Ablammen oder über 12 Monate

> KITZ: Ziege bis 6 Monate

JUNGZIEGE: Ziege von 6 bis 12 Monate
 BOCK: Männliche Ziege über 12 Monate

Erläuterungen zu den Übergangsfristen

Seit In-Kraft-Treten des Bundes-Tierschutzgesetzes mit 1. Jänner 2005 darf die **Neuerrichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.

Für bei In-Kraft-Treten **bestehende Anlagen** gelten die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen soweit

- 1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen (die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen) möglich ist,
- 2. darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen durchgeführt werden Für die Anbindehaltung gilt eine spezielle Übergangsregelung.

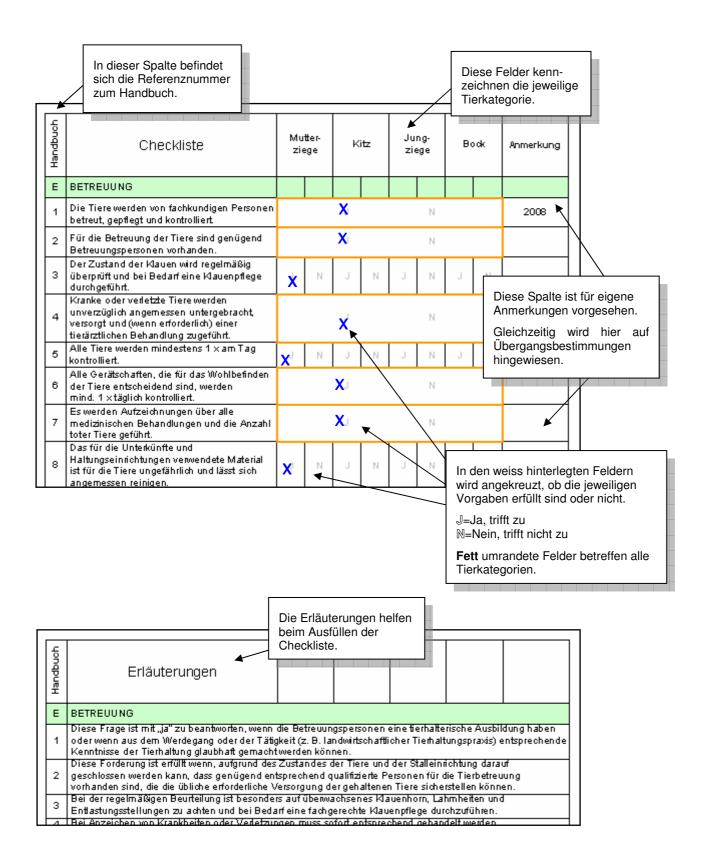
Generelle Übergangsfristen für alle bestehenden Ställe, wie z.B. in der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung existieren für die Ziegenhaltung nicht.

Die Hinweise in der Spalte "Anmerkung" der Checkliste haben für bestehende Ställe folgende Bedeutung:

- keine Angabe: gilt für alle Betriebe.
- **Neu/Um:** gilt nur für Neu- und Umbauten.
- Neu/Um/Best: gilt für Neu- und Umbauten sowie für bestehende Betriebe, wenn keine baulichen Maßnahmen notwendig sind.

Details liefert das Handbuch.

Anwendungshinweis



Handbuch	Erläuterungen												
Α	BODENBESCHAFFENHEIT												
1	Diese Frage kann mit "ja" beantwortet werden, wenn eine ausreichend große Liegefläche mit nicht perforierte (planbefestigtem) Boden vorhanden ist, auf der alle Tiere gleichzeitig liegen können. Als Anhaltspunkt kann vor folgenden Mindestliegeflächen ausgegangen werden: Tierkategorie Empfohlene Mindestliegeflächen												
2	Überprüfen Sie, ob die Liegefläche eine ausreichend dicke Streuschicht oder einen weichen Bodenbelag (Gummi- und/oder Kunststoffmatte) aufweist, der sich mit dem Daumen deutlich eindrücken lässt. Als Anhaltspunkt für eine ausreichend dicke Streuschicht können die Verschmutzung und die Feuchtigkeit der Einstreu sowie die Verschmutzung der Tiere dienen.												
В	BEWEGUNGSMÖGLICHKEIT & SOZIALKONTAKT												
1a	Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zwecke von Pflegemaßnahmen, bei Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen zulässig. "Übergangsbetriebe:" Diese Frage darf auch bei Anbindehaltung mit "ja" beantwortet werden, wenn die Anbindehaltung bereits vor dem 1. Jänner 2005 bestand und die Punkte B 1a und B 1b erfüllt werden und regelmäßig die Möglichkeit für Auslauf oder Weide gegeben ist. Anbindehaltungen dürfen jedoch generell nur bis zum 31. Dezember 2009 weiter betrieben werden.												
1b	Es wird beobachtet, ob ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.												
1c	Passen Sie die Anbindevorrichtung (Kette, Gurt) regelmäßig der Tiergröße an und stellen Sie sicher, dass die Anbindevorrichtung keine technischen Mängel aufweist, sodass die Tiere im Hals- und Nackenbereich keine Verletzungen (Technopatien) erleiden.												
2	Diese Forderung ist erfüllt, wenn Ziegen unter 12 Monate in Gruppen (oder als Übergangsbetrieb in Anbindehaltung) gehalten werden. Wenn einzelne Tiere erkrankungsbedingt und auf tierärztliche Anordnung in Einzelbuchten gehalten werden müssen, oder aufgrund der Geburtenverteilung über das Jahr und der Größe des Betriebes zwischenzeitlich nur ein Kitz oder eine Jungziege (bzw. nur eine weibliche und eine männliche geschlechtsreife Jungziege) vorhanden ist, darf ebenfalls "ja" angekreuzt werden.												
3	Zumindest eine Wand der Einzelbucht muss Öffnungen (z.B. Gitterstäbe, Holzlatten mit Abständen, o. ä.) aufweisen oder so niedrig ausgeführt sein, dass sich die Tiere in normaler Körperhaltung sehen können.												
5	Einzelbucht: Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Bucht (als Grundfläche mit Länge x Breite) und vergleichen Sie diese Fläche mit der geforderten Fläche der jeweiligen Tierkategorie (Tabelle B 5). Gruppenbucht: Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Bucht (als Grundfläche mit Länge x Breite). Für die Tiere nicht nutzbare Bodenflächen sind abzuziehen. Dividieren Sie die verbleibende Quadratmeteranzahl durch die notwendige Buchtenfläche pro Tier für die jeweilige Tierkategorie (Tabelle B 5). Das Ergebnis zeigt die maximal mögliche Anzahl von Tieren, die in der jeweiligen Bucht gehalten werden dürfen. Tierkategorie Mindestbodenfläche Gruppenbucht Mutterziege ohne Kitz 0,70 m²/Mutterziege 1,10 m²/Mutterziege												

Tabelle B5

Bei Vorhandensein eines **Kitzschlupfes** kann dieser zum Teil in die Gesamtfläche eingerechnet werden. Die Fläche außerhalb des Kitzschlupfes muss dabei allen Mutterziegen und mindestens der Hälfte der Kitze Platz bieten. Das Gesamtflächenerfordernis muss jedenfalls eingehalten werden.

Handbuch	Checkliste	Mutter- ziege		Kitz				Jung- ziege		Вс	ock	Anmerkung
Α	BODENBESCHAFFENHEIT											
1	Ziegen werden nicht auf Vollspalten- oder Volllochböden gehalten.	J	N	J	N	7	\mathbb{Z}	J	N	Neu/Um		
2	Planbefestigte Liegeflächen sind ausreichend eingestreut oder weisen weiche und wärmegedämmte Beläge auf.	7)	N	J	N	7	\mathbb{Z}	J	N			
В	BEWEGUNGSMÖGLICHKEIT & SOZIALKONTAKT											
1a	Ziegen werden nicht in Anbindehaltung gehalten, oder es ist ein "Übergangsbetrieb".	٦	N	J	N	7)	\mathbb{Z}	J	N	ab 1.1.2010 verboten!		
1b	Die Stände und Anbindevorrichtungen bieten dem Tier in der Längs- und Querrichtung sowie in der Vertikalen ausreichend Bewegungsfreiheit.	J	N	J	N	J	N	J	N			
1c	Die Anbindevorrichtung wird regelmäßig den Körpermaßen der Tiere angepasst und kann die Tiere nicht verletzen.	J	N	J	N	J	N	J	N			
2	Kitze und Jungziegen werden in Gruppen gehalten.			J	N	J	N			Neu/Um/Best		
3	Einzelbuchten für über 12 Monate alte Ziegen ermöglichen einen Sichtkontakt mit anderen Tieren.	7)						J	N			
4	Ziegen in Einzelbuchtenhaltung bekommen an mind. 90 Tagen im Jahr Weidegang oder regelmäßigen Auslauf.	J	N					J	N			
5	Jedem Tier steht mindestens die in der Tabelle B 5 angeführte Bodenfläche im Stall zur Verfügung.	7)	N	J	N	J	8	J	N			

Handbuch	Erläuterungen													
С	LUFT, LICHT, LÄRM													
1	Das Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) muss regelmäßig gewartet und in technisch gutem Zustand gehalten werden. Dies gilt insbesondere für mechanische Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren).													
	Diese Frage gilt nur für Ställe in denen das Wohl der Tiere von einer mechanischen Lüftungsanlag (Luftförderung mit Ventilatoren) abhängig ist. Sie kann mit "ja" beantwortet werden, wenn in diesen Ställen eine funktionierende Alarmanlage und z öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen (z.B. mit Magnetschaltern) oder eine andere funktionierende Notlüftung vorhanden sind.													
2														
	Diese Frage kann mit "ja" beantwortet werden, Stallklimasituation hinweisen:	, wenn fo	olgende indi	rekte Indika	toren auf ei	ne akzeptable								
		o keine übermäßige Kondenswasser- und Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern vorhanden (vor allem in Raumecken, im Bereich von Jungtieren)												
3	 Stallluft ist nicht stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch) 													
	Stallluft ist nicht staubig (Staubschichten auf der Stalleinrichtung, staubverschmutztes Haarkleid der Tiere)													
	o Tiere haben kein feuchtes Haarkleid (aufgrund der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur im Stall)													
	o es ist im Stall v. a. im Sommer nicht drückend	o es ist im Stall v. a. im Sommer nicht drückend heiß und die Atemfrequenz der Tiere ist nicht erhöht												
	o Luft erscheint frisch und kühl und es ist gutes	Durchatm	nen möglich											
4	Überprüfen Sie subjektiv die Luftströmung in de aufhalten, und achten Sie auf für den Menschen bedingte "Zugluftfallen", z.B. Zuluftöffnungen unn bei Türen oder Mistgräben, offene Durchlässe Frischlufteinlässe (z.B. Leitplatten). Schädliche Zemperaturdifferenzen, hohen Luftgeschwindigke zustande.	ı fühlbare mittelbar i in Gülle- Zugluft k	erhöhte Luf m oder obe oder Jaucl ommt v.a.	itgeschwindig rhalb des Ti heableitunge in der kalte	gkeit und mö erbereiches, n und schle n Jahreszei	igliche baulich Bodenspalten echt gestaltete t, bei großen								
5	Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterfläche die Tageslicht einfällt und ebenso die Größe de Fensterflächen (und sonstigen) durch die Stall Wert über 3 liegt, darf "ja" angekreuzt werden.	er Boden	fläche des S	Stalles aus.	Dann wird o	die Größe der								
	Unabhängig von der vorhandenen Fensterfläche darf "ja" angekreuzt werden, wenn alle Tiere über den Lichttag jederzeit unbeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien haben.													
6	Die Lichtstärke (40 Lux) kann mit einem Luxmete aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung werden.													
7	Stellen Sie fest, ob sich dauernde Lärmquellen im andere Maschinen) und beseitigen Sie die Ursach Maschinen, usw.). Lärmquellen, die seitens des lübliche Tiergeräusche sind hier nicht gemeint.	hen für üt	permäßigen	Lärm (Schall	schutz, Aufs	tellungsort der								

Handbuch	Checkliste	Mutter- ziege		Kitz		Jung- ziege		Bock		Anmerkung
С	LUFT, LICHT, LÄRM									
1	Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden.	7)	\mathbb{Z}	7)	\mathbb{Z}	7)	\mathbb{Z}	7)	2	
2	Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.	7)	2	7)	N	7)	\mathbb{Z}	7)	\mathbb{Z}	
3	Es wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt.	J	N	J	N	J	\mathbb{Z}	J	Ø	
4	Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden.	J	N	J	N	J	N	J	N	
5	Die Fensterflächen oder andere Flächen durch die Tageslicht einfällt, betragen mind. 3% der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständig Zugang ins Freie.	J	N	J	N	J	Z	J	Z	Neu/Um
6	Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf.	7)	\mathbb{Z}	7)	N	7)	8	7)	2	
7	Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.	J	N	J	N	J	N	J	N	

	T T													
Handbuch	Erläuterungen													
D	TRÄNKE & FÜTTERUNG													
1	Überprüfen Sie, ob Tränken mit einer freien Wasseroberfläche vorhanden sind. Mit funktionierenden, ausreichend großen und in geeigneter Höhe angebrachten Schalentränken (Selbsttränkern), Trogtränken oder durch regelmäßige händische Wassergabe (z. B. aus Eimern) kommen Sie dieser Forderung nach. Unzulässig ist z. B. das ausschließliche Angebot von Zapfentränken (= Tränken ohne Schale).													
2	Überprüfen Sie Funktion, Anzahl und Anbringungsorte der Tränken. Gedränge und Auseinandersetzungen im Tränkebereich können auf Mängel in der Wasserversorgung hinweisen. Überprüfen Sie weiters, ob für Kitze und Jungtiere die Tränken erreichbar sind. Achten Sie besonders auf die Situation in Frostperioden.													
3	Kontrollieren und reinigen Sie die Tränken regelmäßig.													
4	Bei zeitlich begrenzter Futtervorlage muss für jedes Futtervorlage dürfen Sie höchstens 2,5mal so viele T Müttern gehalten, wird für die Berechnung des Tier einbezogen. Wenn kein Fressgitter (bzw. keine Unterteilung in einzell der zur Verfügung stehenden Fressplätze ermittelt w	iere wie Fressplätze haben. Werden Kitze bei ihren : Fressplatzverhältnisses jedes Tier über 2 Monate ne Fressplätze) vorhanden ist, muss vorerst die Anzahl												
	geforderte Fressplatzbreite pro Tier (vgl. Frage D 5) divid													
	Messen Sie die Fressplatzbreite als Achsmaß. Bei fehlendem Fressgitter ist die gesamte Fressplatzlä Fressplätze (bei rationierter Fütterung = Anzahl der Tiere Vergleichen Sie das Ergebnis mit den Werten in Tabelle	e; bei ad libitum Fütterung = Tierzahl/2,5) zu dividieren.												
	Tierkategorie	Fressplatzbreite												
5	Mutterziege auch mit säugenden Kitzen(bis 2 Monate)	mind. 40 cm/Mutterziege												
	Kitze bis 6 Monate	mind. 20 cm/Tier												
	Jungziege über 6 Monate bis 12 Monate	mind. 30 cm/Tier												
	Bock	mind. 50 cm/Tier												
	Tabelle D5													
6	Dieser Forderung ist erfüllt, wenn der Nährzustand der Herde gut ist, und kaum ernährungsbedingte Erkrankungen (Verdauungs- und Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten, Vergiftungen) oder Verhaltensstörungen auftreten. Hinterfragen Sie bei Problemen, ob die Futterration wiederkäuer- und leistungsgerecht ist.													
7	Diese Frage kann mit "ja" beantwortet werden, wenn das Futter nicht verunreinigt oder verdorben (Fremdstoffe, Schimmel, Erde, Sand, Fäulnis, Schädlinge, usw.) und die Fütterungseinrichtungen sauber sind.													

Handbuch	Checkliste	Mutter- ziege Kitz		T Kitz I Sound I Book						Anmerkung
D	TRÄNKE & FÜTTERUNG									
1	Tränkeeinrichtungen sind so gestaltet, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist.	7)	N	J	N	7)	\mathbb{Z}	J	N	Neu/Um/Best
2	Die Tiere haben Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser.	J	N	J	N	7	\mathbb{Z}	J	N	
3	Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt.	J	N	J	N	7	N	J	N	
4	Ein Tier: Fressplatz- Verhältnis von 1:1 (bei rationierter Fütterung oder zeitlich begrenzter Futtervorlage) bzw. 2,5:1 (bei ad libitum Fütterung bzw. bei ganztägiger Futtervorlage) wird nicht überschritten.	J	N	J	N	J	N	J	N	
5	Die Fressplatzbreite in Gruppenhaltungs- systemen entspricht den Werten in der Tabelle D 5.	J	N	J	N	J	N	J	N	Neu/Um/Best
6	Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.	٦	N	7)	N	7)	\mathbb{Z}	7)	N	
7	Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt.	٦	N	J	N	7	\mathbb{Z}	J	N	

Handbuch	Erläuterungen												
E	BETREUUNG												
1	Diese Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn die Betreuungspersonen eine tierhalterische Ausbildung haben oder wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z. B. landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse der Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.												
2	Diese Forderung ist erfüllt wenn, aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf geschlossen werden kann, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.												
3	Bei der regelmäßigen Beurteilung ist besonders auf überwachsenes Klauenhorn, Lahmheiten und Entlastungsstellungen zu achten und bei Bedarf eine fachgerechte Klauenpflege durchzuführen.												
4	Bei Anzeichen von Krankheiten oder Verletzungen muss sofort entsprechend gehandelt werden.												
5	Unter normalen Umständen reicht eine gründliche Augenscheinskontrolle aus. Es muss eine geeignete Beleuchtung vorhanden sein, sodass jedes Tier deutlich erkannt und kontrolliert werden kann. (Ausnahme von täglicher Kontrollpflicht, z. B. bei Alpung, wenn Versorgung mit Futter, Wasser und Witterungsschutz gegeben ist)												
6	Automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt (z.B. Lüftungsanlagen, Tränkeautomat, Tränkeeinrichtung, Selbstfangvorrichtungen, usw.), müssen mind. 1 x täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben werden. Bei nicht sofort behebbaren Mängeln muss das Wohlbefinden der Tiere durch andere Maßnahmen sichergestellt werden.												
7	Die Aufzeichnungen sind mind. 5 Jahre aufzubewahren.												
8	Verwenden Sie im Tierbereich nur Materialien, die für die Tiere keine Gefahr darstellen. Vorsicht bei Anstrichen (Lacke, Putze, usw.), welche Vergiftungen bei den Tieren hervorrufen können, für die Tiere erreichbare elektrische Leitungen und leicht zerstörbaren Materialien (Splitter, Fremdkörper). Sauberkeit im Stall leistet auch einen wichtigen Beitrag für die Vorbeugung von Krankheiten.												
9	Achten Sie im Stall und Auslauf auf mögliche Verletzungsrisiken (z. B. hervorstehende Nägel, Schrauben, scharfe Kanten, Unebenheiten, usw.) Suchen Sie die Ursache, falls die Tiere Verletzungen (Technopathien) aufweisen.												
F	EINGRIFFE												
1	Hinterfragen Sie kritisch, welche Eingriffe Sie an den Tieren durchführen. Neben der Kastration männlicher Ziegen (durch Tierarzt oder Viehschneider) und dem Kennzeichnen der Tiere mittels Ohrmarke und Tätowierung dürfen Eingriffe nur für therapeutische und diagnostische Zwecke vom Tierarzt durchgeführt werden.												
2	Auch für gesetzlich zulässige Eingriffe dürfen keine Gummiringe, Ätzstifte, und Ätzsalben verwendet werden.												
	Werden die männlichen Ziegen nicht kastriert, ist diese Frage zu streichen.												
3	Sowohl die blutige als auch die unblutige Kastration (z.B. mittels Burdizzo-Zange) fallen unter diese Bestimmung. Bei der Anwendung der Burdizzo-Zange wird auf die Verblutungsgefahr hingewiesen.												

Handbuch	Checkliste	Mutter- ziege		Kitz		Jung- ziege				Anmerkung
Е	BETREUUNG									
1	Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert.			J			N			2008
2	Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.			J			N			
3	Der Zustand der Klauen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt.	J	N	J	N	J	N	J	N	
4	Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.			J			M			
5	Alle Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert.	J	N	J	N	J	N	J	N	
6	Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert.			J			N			
7	Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt.			J			N			
8	Das für die Unterkünfte und Haltungseinrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.	J	N	J	N	J	N	J	N	
9	Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.	J	N	J	N	J	N	J	N	
F	EINGRIFFE									
1	Es werden keine anderen als die genannten Eingriffe (F3) durchgeführt.	J	N	J	N	J	N	J	N	
2	Gummiringe, Ätzstifte und Ätzsalben werden nicht für Eingriffe am Tier verwendet.			J			N			
3	Die Kastration männlicher Ziegen wird durch einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt.				J			M		

Handbuch	Erläuterungen												
	ÜBERWIEGENDE HALTUNG IM F	REIEN											
G	Zur Beurteilung der überwiegenden Haltung im Freien sind zusätzlich zu den nachfolgend genannten Punkten G 1- 6 auch jene Punkte der Checkliste auszufüllen, die sowohl für die Stallhaltung als auch für die ganzjährige Freilandhaltung Gültigkeit haben.												
1	Diese Forderung ist erfüllt wenn, eine technisch erstellte Überdachung (einfacher Unterstand, Dach) vorhanden ist, die Liegefläche trocken ist (kein nasses oder schmutziges Haarkleid aufgrund unzureichend trockener Liegefläche), ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden und Windund Sonnenschutz gewährleistet ist.												
		nn ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung der Tiere dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Als Anhaltspunkt kann von egangen werden:											
	Tierkategorie	empfohlene Mindestliegeflächen											
	Mutterziege ohne Kitz	0,55 m²/Mutterziege											
2	Mutterziege mit 1 Kitz	0,90 m²/Mutterziege mit Kitz											
	Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	1,10 m²/Mutterziege mit Kitzen											
	Kitze bis 6 Monate	0,40 m²/Tier											
	Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,50 m²/Tier											
	Böcke	1,20 m²/Tier											
	Tabelle G2												
5	Wenn Fütterung und Tränke ständig am gleichen Ort erfolgt, ist der Boden in diesem Bereich zu befestigen. Es können jedoch die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen auch regelmäßig überstellt und der Boden entsprechend gepflegt werden, sodass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entsteht.												
6	Für kranke und verletzte Tiere muss eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden sein.												

Handbuch	Checkliste	Mutter- ziege		Kitz		Jung- ziege								Anmerkung
G	ÜBERWIEGENDE HALTUNG IM FREIEN													
1	Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung.	7)	2	7)	N	7)	N	J	\mathbb{Z}					
2	Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen.	7	\mathbb{N}	J	N	7	N	J	\mathbb{Z}					
3	Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann.	J	N	J	N	J	N	J	N					
4	Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.	7)	\mathbb{Z}	7)	Z	7)	2	J	\mathbb{Z}					
5	Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt.	J	N	J	N	J	N	J	\mathbb{N}					
6	Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht.			J			N							